

Bettina Keufer | Schloßstraße 14 | 74229 Oedheim

Frau
Bettina Keufer Steuerberaterin
Schloßstraße 14
74229 Oedheim

Mein Zeichen

Ihr Zeichen

Datum

BK/BK

30.07.2019

Mandanteninformation Juli 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die für Sie zusammengestellte Mandanteninformation für den Monat Juli 2019.

Anstellungsverhältnis ohne schriftlichen Arbeitsvertrag – Mindestarbeitszeit bei Minijobs

Wird ein Arbeitsvertrag mündlich geschlossen, ist es immer ratsam die Eckdaten wie z. B. Tätigkeit, Arbeitszeit, Gehalt bzw. Stundenlohn usw. schriftlich festzuhalten. Dies dient nicht nur als Nachweis bei Unstimmigkeit zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber, sondern auch als Nachweis bei einer Prüfung der Deutschen Rentenversicherung.

Insbesondere bei den Minijobs muss eine wöchentliche Mindestarbeitszeit vereinbart und zu Nachweiszwecken schriftlich fixiert werden. Denn wurde nichts vereinbart, wird die gesetzliche Mindestarbeitszeit von 20 Stunden pro Woche angenommen. Unter Berücksichtigung der 20 Stunden pro Woche und unter Berücksichtigung des Mindestlohnes würden Minijobs über die 450 Euro Grenze gelangen und sind über den sogenannten Phantomlohn sozialversicherungspflichtig. D. h. bei einer Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung müssen Sie als Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge aus dem Phantomlohn bezahlen.

Bitte beachten Sie, bei der Vereinbarung der Mindest-/Höchst arbeitszeit, dass eine realistische wöchentliche Stundenzahl vereinbart wird. Denn wurde eine wöchentliche Höchst arbeitszeit vereinbart und wird mehr als 20 % der vereinbarten Arbeitszeit vom

Anschrift

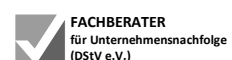
Bettina Keufer
Steuerberaterin
Schloßstraße 14
74229 Oedheim

Kommunikation

Telefon: 07136 20446
Telefax: 07136 20476
E-Mail: kanzlei@stb-keufer.de
Web: www.stb-keufer.de

Bankverbindung

Kreissparkasse Heilbronn
IBAN: DE10 6205 0000 0000 4717 56
BIC: HEISDE66XXX



Arbeitgeber nicht abgerufen. Führt dies wiederum zu sozialversicherungspflichtigem Phantomlohn.

Zusätzlich ist für bestimmte Berufsgruppen zu prüfen, ob es einen allgemeingültigen Tarifvertrag gibt, der einen höheren Mindestlohn als den gesetzlichen vorsieht. Sollten Sie einem allgemein gültigen Tarifvertrag unterliegen, muss der darin geregelte Mindestlohn bezahlt werden. Wird der Mindestlohn nicht bezahlt, drohen dem Arbeitgeber Bußgelder und die Deutsche Rentenversicherung wird die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge aus dem Phantomlohn verlangen.

Um Bußgelder und zusätzliche Zahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen zu vermeiden, bitte ich Sie dies zu beachten und entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Keufer
Steuerberaterin

Checkliste zur Einkommensteuererklärung

Welche Unterlagen werden für die Einkommensteuererklärung benötigt?

Stellen Sie sich diese Frage jedes Jahr erneut, dann nutzen Sie hierfür die „Checkliste zur Einkommensteuer“. Diese finden Sie ebenso auf meiner Homepage im Downloadbereich.

Termine August 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.08.2019	15.08.2019	09.08.2019
Umsatzsteuer ⁴	12.08.2019	15.08.2019 ⁷	09.08.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Gewerbsteuer	15.08.2019 ⁵	19.08.2019	12.08.2019 ⁸
Grundsteuer	15.08.2019 ⁵	19.08.2019	12.08.2019 ⁸
Sozialversicherung ⁶	28.08.2019	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2019 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, wird die Steuer am 16.08.2019 fällig.

⁶ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.08.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

⁷ In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2019 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, endet die Schonfrist am 16.08.2019.

⁸ In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2019 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, endet die Schonfrist am 13.08.2019.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahrs um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist

der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2017:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2019	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

Im **Geschäftsverkehr** gilt insbesondere Folgendes:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Tarifermäßigung für die Besteuerung von Abfindungen nur bei Auszahlung in einem Veranlagungszeitraum

Abfindungen wegen des Ausscheidens aus einem Dienstverhältnis können unter bestimmten Voraussetzungen ermäßigt besteuert werden. Dafür muss es in dem betreffenden Veranlagungszeitraum zu einer Zusammenballung der Einkünfte kommen und in Folge eine erhöhte steuerliche Belastung entstehen.

Bei einer Aufteilung der Abfindung auf zwei oder mehrere Jahre wird die Tarifermäßigung grundsätzlich nicht gewährt. Unschädlich ist es jedoch, wenn im zweiten Jahr nicht mehr als 10 % der Gesamtentschädigung gezahlt werden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf)

Besteuerungsrecht und Abzug ausländischer Steuern bei Arbeitnehmertätigkeit im Ausland

Ein Schweizer Staatsangehöriger arbeitete für einen schweizerischen Arbeitgeber auf dem französischen Territorium des trinationalen Flughafens Basel-Mulhouse-Freiburg. Obwohl der schweizerische Arbeitnehmer seit 2003 seinen Wohnsitz in Deutschland hatte und damit im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war, verschwieg er das gegenüber den Finanzbehörden und wurde weiterhin nur in der Schweiz zur Einkommensteuer veranlagt. Nach Aufdeckung der tatsächlichen Gegebenheiten erließ das deutsche Finanzamt entsprechende Einkommensteuerbescheide, über deren Rechtmäßigkeit sich Arbeitnehmer und Finanzamt stritten.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich (DBA) das Besteuerungsrecht für die französischen Arbeitseinkünfte Frankreich zusteht. Die im DBA vorgesehene und zum deutschen Besteuerungsrecht führende Grenzgängerregelung greift nicht, da der Wohnort des Arbeitnehmers in Deutschland nicht in der Grenzgänger-Zone lag.

Letztendlich unterliegen die französischen Einkünfte doch der Besteuerung in Deutschland, da der Arbeitnehmer nicht nachweisen konnte, dass Frankreich auf sein Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dort auf diese Einkünfte Steuern gezahlt wurden. Der Arbeitnehmer darf auch die von ihm in der Schweiz entrichteten Steuern nicht „wie Werbungskosten“ in Deutschland abziehen, da er die schweizerischen Steuern durch seine fehlerhafte Deklaration in der Schweiz bzw. seine Nichtdeklaration in Frankreich verursacht hat.

Abgrenzung zwischen mehraktiger einheitlicher Erstausbildung mit Nebenerwerbstätigkeit und berufsbegleitend durchgeführter Weiterbildung

Eine einheitliche Erstausbildung ist dann nicht mehr anzunehmen, wenn die von einem Kind aufgenommene Erwerbstätigkeit bereits die hauptsächliche Tätigkeit bildet und weitere Ausbildungsmaßnahmen eine Weiterbildung des bereits aufgenommenen Berufszweigs darstellen. Der Kindergeldanspruch entfällt dann.

Für die Abgrenzung zwischen Erstausbildung mit Nebentätigkeit (Kindergeldanspruch besteht) und Berufsausübung nebst Weiterbildung (Kindergeldanspruch entfällt) sind insbesondere folgende Aspekte zu prüfen:

- Für welche Dauer ist das Beschäftigungsverhältnis vereinbart?
- In welchem Umfang überschreitet die vereinbarte Arbeitszeit die 20-Stundengrenze?
- In welchem zeitlichen Verhältnis stehen die Arbeitstätigkeit und die Ausbildungsmaßnahmen zueinander?
- Erfordert die ausgeübte Berufstätigkeit die durch den ersten Abschluss erlangte Qualifikation?
- Inwieweit sind Berufstätigkeit und Ausbildungsmaßnahmen zeitlich und inhaltlich abgestimmt?

Anhand dieser Kriterien muss das Finanzgericht im zweiten Rechtsgang abschließend entscheiden, welche Folgen es für das Kindergeld hat, wenn nach einem dualen Bachelorabschluss bei dem Ausbildungsbetrieb eine Berufstätigkeit aufgenommen und gleichzeitig ein Masterstudium absolviert wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Berücksichtigung von Verlusten aus einer Übungsleitertätigkeit

Ein Übungsleiter erzielte aus seiner Tätigkeit im Streitjahr Einnahmen von 108,00 €. Die Aufwendungen, die mit seiner Tätigkeit im Zusammenhang standen, betrugen 608,60 €. Er machte in seiner Einkommensteuererklärung Verluste aus selbstständiger Arbeit von 500,60 € geltend.

Der Bundesfinanzhof lässt den Verlust grundsätzlich zum Abzug zu. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich bei der Übungsleitertätigkeit nicht etwa um Liebhaberei handelt. Der Übungsleiter muss vielmehr seine Tätigkeit mit der Absicht, Gewinne zu erzielen, ausüben.

Überschusserzielungsabsicht ist bei Ferienwohnungen objektbezogen zu prüfen

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt, wer unbewegliches Vermögen vermietet. Neben einem Miet- oder Pachtvertrag verlangt das Gesetz ein bestimmtes Objekt, z. B. ein Grundstück oder Gebäude, auf das sich die Vermietungstätigkeit des Steuerpflichtigen bezieht. Die steuerbare Vermietungstätigkeit ist stets objektbezogen.

Ebenfalls objektbezogen ist die Überschusserzielungsabsicht. Sie ist nur dann in Bezug auf mehrere Objekte oder das gesamte Grundstück zu prüfen, wenn sich auch die Vermietungstätigkeit gleichzeitig auf mehrere Objekte oder auf das gesamte Grundstück richtet. Werden hingegen verschiedene, auf einem Grundstück belegene Gebäudeteile jeweils einzeln vermietet, bezieht sich die Überschusserzielungsabsicht nur auf das jeweilige Objekt.

Entschließt sich ein Vermieter, nach einer vorangegangenen dauerhaften Vermietung und sich anschließender Sanierungsphase eine andere Form der Vermietung, etwa die Nutzung als Ferienimmobilie, aufzunehmen, ist die Überschusserzielungsabsicht in diesem Zeitpunkt neu zu bewerten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Anforderungen an den Nachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen

Der Unternehmer muss bei umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen mit Belegen nachweisen, dass er oder der Abnehmer den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. Die Belegnachweispflicht kann nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs nicht durch Zeugenbeweis ersetzt werden.

Belegnachweise sind in Versandungsfällen insbesondere der Frachtbrief, die Bescheinigung des beauftragten Spediteurs oder die Versandbestätigung des Lieferers. Auch der CMR-Frachtbrief wird als Belegnachweis anerkannt.

Tarifvertrag hat Vorrang vor Betriebsvereinbarung

Grundsätzlich können Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind, nicht Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein. Dies gilt nur dann nicht, wenn und soweit ein Tarifvertrag den Abschluss ergänzender Betriebsvereinbarungen ausdrücklich zulässt. Den zuletzt genannten Ausnahmetatbestand verneinte das Bundesarbeitsgericht in einem Fall, in dem es um die Gewährung von Altersfreizeittagen ging.

Der Kläger war Teilzeitbeschäftigter in einem Betrieb der chemischen Industrie. Sein Betrieb war an einen Tarifvertrag gebunden, der älteren Arbeitnehmern Anspruch auf Altersfreizeiten gewährte. Trotzdem schloss der

betreffende Betrieb mit dem zuständigen Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung, in der Teilzeitarbeitskräfte von der Inanspruchnahme von Altersfreizeit ausgeschlossen wurden. Dies erklärte das Bundesarbeitsgericht wegen Verstoßes gegen die Sperrwirkung des Tarifvertrags für unwirksam.

Ältere Mieter dürfen nicht gekündigt werden

Alter schützt vor Kündigung. Das hat das Landgericht Berlin entschieden. Geklagt hatten zwei Senioren, die wegen Eigenbedarfs ihre Wohnung verlassen sollten.

Hintergrund der Entscheidung war ein Streit über die Räumung und Herausgabe einer Wohnung, die von den 87- und 84-jährigen Mietern seit vielen Jahren angemietet war. Der Vermieter hatte die Kündigung des Mietverhältnisses wegen Eigenbedarfs erklärt. Die Mieter hatten der Kündigung des Mietverhältnisses unter Hinweis auf ihr hohes Alter, ihren beeinträchtigten Gesundheitszustand, die langjährige Verwurzelung am Ort der Mietsache sowie die für die Beschaffung von Ersatzwohnraum zu beschränkten finanziellen Mitteln widersprochen.

Das Gericht hat den Mietern einen Anspruch auf eine zeitlich unbestimmte Fortsetzung des Mietverhältnisses zugebilligt. Diese hätten sich zu Recht darauf berufen, dass der Verlust der Wohnung aufgrund des hohen Alters eine besondere Härte bedeute. Dabei ließ das Gericht offen, ob die behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen tatsächlich bestehen. Ab welchem Alter diese Grundsätze anzuwenden sind, ließ das Gericht allerdings offen.

Einzelne Wohnungseigentümer können Beseitigungsansprüche gegen andere Eigentümer durchsetzen

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der einzelne Wohnungseigentümer berechtigt ist, Beseitigungsansprüche wegen unzulässiger baulicher Maßnahmen direkt gegen andere Eigentümer durchzusetzen. Diese Entscheidung stellt eine grundlegende Abkehr von der bisher geltenden Rechtsprechung dar.

Im entschiedenen Fall verlangten vier Wohnungseigentümer von einem anderen Wohnungseigentümer den Rückbau unzulässig errichteter Dachflächenfenster. Die Gemeinschaft hatte zunächst beschlossen, selbst die Ansprüche geltend zu machen, um im Wege eines Vergleichs Zahlungen von dem Eigentümer zu verlangen. Die Gemeinschaft wollte jedoch nicht den Rückbau der Fenster fordern. Diesen Anspruch hingegen machten die vier Wohnungseigentümer geltend, die an dem Vergleich nicht interessiert waren, sondern die Herstellung des ursprünglichen Zustands wollten.

Bisher hatte das Gericht regelmäßig entschieden, dass in Bezug auf Wiederherstellungsansprüche nur die Wohnungseigentümergeinschaft berechtigt ist. Dies hatte zur Folge, dass der einzelne Eigentümer seine Rechte wegen Veränderung des gemeinschaftlichen Eigentums nicht selbst wahrnehmen konnte.

Die Legitimationswirkung der Gesellschafterliste greift auch bei eingezogenen Geschäftsanteilen

Der Bundesgerichtshof hat seine Ansicht zur Legitimation einer Gesellschafterliste bekräftigt. Die Gesellschafterliste entfaltet eine Legitimationswirkung zugunsten der dort eingetragenen Personen.

In einer GmbH waren die Geschäftsanteile eines Gesellschafters aus wichtigem Grund eingezogen worden. Vor der Aufnahme der aktualisierten Gesellschafterliste im Handelsregister fand eine Gesellschafterversammlung statt. An dieser nahm auch der Gesellschafter teil, dessen Anteile eingezogen worden waren.

Der Bundesgerichtshof stellte klar, dass die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste selbst dann gilt, wenn die Geschäftsanteile zwischenzeitlich an eine andere Person übertragen worden oder aufgrund eines Einziehungsbeschlusses untergegangen sind. Eine in der Gesellschafterliste eingetragene Person kann trotz Verkaufs oder Verlusts der Anteile weiterhin alle Gesellschafterrechte geltend machen, insbesondere bei Gesellschafterversammlungen abstimmen. Durch das Abstellen auf die rein formelle Legitimationswirkung kann im Sinne der Rechtssicherheit eine unter Umständen aufwändige Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse unterbleiben.